

„Tarife 2.1“ – Stellungnahme IGW

24.07.2020

Zum Konsultationsdokument „Tarife 2.1 - Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Strombereich“ erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Generelle Tarifierungsgrundsätze und -ziele

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass Netzentgelte eine entscheidende **Lenkungsfunktion** innehaben. Bei der Ausgestaltung des neuen Rahmens ist daher zu berücksichtigen, dass die Entgelte, insbesondere das Netznutzungsentgelt, anreizwirksam ausgestaltet werden, damit die Netznutzer ein wirtschaftliches Interesse daran haben, ihre Netznutzung so auszurichten, dass die Gesamtnetzkosten minimal werden. **Netzdienliches Verhalten kann dabei nur im Zusammenhang mit der Umgebung (regionales und überregionales Netz) beurteilt** werden, die Systemgrenze für die Beurteilung kann nicht der einzelne Kunde sein. Da ein Anreiz zum **Energiesparen** erhalten bleiben muss, ist es zudem gefährlich, die Bedeutung der verbrauchsabhängigen Komponente zu reduzieren. Komplexifizierungen durch viele unterschiedliche Regelungen sollten vermieden werden. Angesichts der bestehenden Klima- und Energieziele würden Tarife, die die naturgegebenen Einflussgrößen der volatilen Energieerzeugung etwa aus Sonne und Windkraft nicht abbilden, diese Zielerreichung unnötig erschweren und verteuern. **Stromerzeuger sollten zukünftig nicht mit Netzentgelten belastet** werden, welche in Nachbarländern nicht zu leisten sind und die auch nicht auf Stromimporte eingehoben werden.

2. Anschlussentgelt

Es ist vorgesehen, das Netzzutrittsentgelt in ein neues Anschlussentgelt aufzuwerten und auszuweiten. Zum aufwandsorientierten Anteil soll ein pauschales Entgelt eingehoben werden, welches sich an der Anschlussleistung orientiert.

Grundsätzlich ist der bedarfsgerechte Ausbau der Netze in Ansehung der österreichischen Energieziele Aufgabe der in einem natürlichen Monopolbereich agierenden Netzbetreiber. Es ist daher Uraufgabe der Netzbetreiber, Netze zur Verfügung zu stellen (zu errichten, zu verstärken, bedarfsgerecht auszubauen und zu betreiben) und es muss in deren Verantwortungsbereich bleiben, Ausbauarbeiten im vorgelagerten Netz zu finanzieren, was in der Folge über die Netzentgelte abgegolten wird. Bisher ist die Rechtslage so, dass die Kosten für Leitungsanlagen, die unmittelbar (ausschließlich) für die Herstellung des Anschlusses erforderlich sind, im Rahmen des Netzzutrittsentgelts (und damit auch von Erzeugern) zu bezahlen sind, die Kosten für eine Verstärkung oder den Ausbau der vorgelagerten Netze im Rahmen des Netzbereitstellungsentgelts aufzubringen und daher nicht von Erzeugern zu tragen sind.

Trotzdem haben Windenergieerzeuger in Niederösterreich und im Burgenland seit 2003 aufgrund vertraglicher Regelung zum Ausbau und zur Verstärkung der vorgelagerten Netze durch pauschalierte Zahlungen beigetragen, so wurden über diesen langen Zeitraum Beträge im dreistelligen Millionenbereich für den Ausbau der Netze aufgebracht. Somit wurde dieser Ausbau der Netze über die Ökostromförderung österreichweit aufgebracht.

In anderen Ländern, wie etwa Deutschland, wird der Ausbau des vorgelagerten Netzes über die Netzgebühren finanziert. Zahlungsbeiträge der Ökostromerzeuger wie in Ostösterreich sind in Deutschland nicht üblich.

Grundsätzlich ist in Zukunft aus unserer Sicht zu beachten:

- Bisher besteht in § 6 ÖSG ein **unbedingtes Recht auf Netzzutritt** für Ökostromanlagen. Dieses muss auch weiter beibehalten werden.

- Darüber hinaus ist eine Belastung der Windenergieerzeuger durch ein **anschlussbezogenes Pauschalentgelt** für allgemeine kapazitätserweiternde Maßnahmen im vorgelagerten Netz des Verteilernetzbetreibers unter folgenden Voraussetzungen denkbar:

* Der Erzeuger erhält einen Rechtsanspruch darauf, dass der Netzanschlusspunkt der geografisch nächstgelegene Verknüpfungspunkt mit dem Verteilernetz ist (auf NE 4 oder einer niedrigeren Netzebene 5-7).

* Der Erzeuger trägt die mit Herstellung des Anschlusses unmittelbar verbundenen, angemessenen Kosten plus gegebenenfalls einen pauschalen, anschlussbezogenen Beitrag für allgemeine kapazitätserweiternde Maßnahmen im vorgelagerten Netz des Verteilernetzbetreibers, in Summe insgesamt maximal 50 Euro pro kW Anschlussleistung.

* Die darüberhinausgehenden Kosten für den Ausbau des vorgelagerten Netzes tragen die Netzbetreiber.

* Insbesondere Ausbauten, Verstärkungen, Sanierungen oder Ersatzneubauten der 110 kV-Leitungen und Leitungen höherer Spannungsebene sind nicht vom Erzeuger zu tragen.

* In Regionen, wo ein überdurchschnittlich hoher Anteil an erneuerbarer Energieerzeugung am Netz vorliegt, sollten diese Kosten auf ganz Österreich umgelegt werden, weil der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien in einigen Regionen zur allgemeinen Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele beiträgt und die Kosten des Ausbaus gleichmäßig verteilt werden sollten.

* Die mit Herstellung des Anschlusses unmittelbar verbundenen Kosten sind auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen.

* Pauschalentgelte haben aus Gründen der Gleichbehandlung generell pro kW Leistung festgelegt zu werden. Aufgrund der technisch/physikalischen Grundlagen ist es sachgerecht und erforderlich, nur auf die Leistung unabhängig von der Technologie abzustellen. Den Erzeugern muss bei Festsetzung der Höhe des Netzanschlussentgelts in der Netzentgelte-Verordnung ein Stimmrecht und Beschwerderecht zukommen (vergleichbar § 48 Abs 2 EIWOG 2010: Stimmrecht der Sozialpartner).

- Von der Energie-Control wird zur Diskussion gestellt, dass eine **Reduktion der pauschalen Komponente** (bis zu 100%) vorgenommen werden kann, falls die Einspeisung flexibel auf die Bedürfnisse des Netzbetriebs reagieren und damit Netzausbau vermeiden kann. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber bei Bedarf die Erzeugungsanlage unter gewissen Bedingungen einschränken darf.

Hier sind unbedingt Transparenzverpflichtungen der Netzbetreiber und Details gesetzlich zu verankern, etwa wie oft, wie lange, bis zu welchem Maximalausmaß, unter welchen Bedingungen Einschränkungen zulässig wären, was genau in welchem Ausmaß rückerstattet bzw. erlassen würde und wie hier eine Korrelation aussehen könnte. Hier sind Grundsätze der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer durchsetzbar zu verankern und ein hohes Maß an Transparenz ist erforderlich.

- In Zusammenhang mit der Verpflichtung der Netzbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau der Netze sollte im Sinne der Erreichung der Klima- und Energieziele festgelegt werden, dass die **erforderlichen Ausbauarbeiten umgehend erfolgen** und der Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis von EE binnen einer Frist von längstens fünf Jahren nach Abschluss der Netzzugangsvereinbarung erfolgt, andernfalls ein Verfahren bei der Regulierungsbehörde beantragt werden kann. Auch muss ein Anspruch auf einen Netzzugangsvertrag binnen einer Frist verankert werden.

- Netzbetreiber sind zur **Veröffentlichung von Netzdaten** betreffend Auslastung und Kapazitäten zu verpflichten. Insbesondere sollten die Netzflussdaten auf den NE 1 bis 5 veröffentlicht werden, dies auf Viertelstundenbasis.

- Klar festzuhalten ist, dass Leistungen von Erzeugern im Rahmen des **Netzengpassmanagements** jedenfalls zu entgelten sind, wie schon jetzt im EIWOG 2010 und auch in der neuen Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung vorgesehen.

3. Netzverlustentgelt

Entgegen der Empfehlung der Energie Control sind wir der Auffassung, dass es hinsichtlich Netzverlustentgelt gesetzlichen Handlungsbedarf gibt und heimische Erzeuger von der Entrichtung dieser Komponente befreit werden sollten.

In Österreich werden Stromerzeuger mit Netzgebühren (Systemdienstleistungsentgelt, Primärregelleistung und Netzverlustentgelt) belastet, welche in unseren Nachbarländern nicht zu leisten sind und auch nicht auf Stromimporte eingehoben werden. **Als Beispiel sei auf eine Studie von Agora aus dem Jahr 2018 verwiesen, welche einmal mehr die einseitige Belastung der österreichischen Erzeuger dokumentiert.**¹

Weiters zu verweisen ist auf eine Studie der Europäischen Kommission, die die Belastung der Erzeuger im grenzüberschreitenden Stromhandel auf jeden Fall als negative Marktverzerrung bewertet.² |

Chart 7.2. G components of the TSO components of the Unit Transmission Tariffs in 2019 (€/MWh)

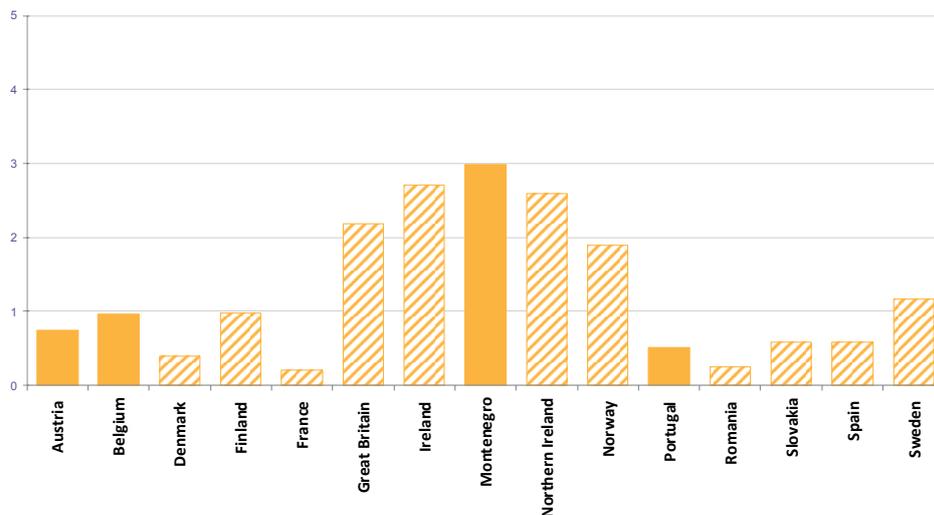


Abbildung 1 G-Komponenten im europäischen Vergleich (G-Komponente bezeichnet jene Kosten für die Stromübertragung, die von Erzeugern getragen werden), Werte in EUR/MWh, Quelle: ENTSO-E, Overview of transmission tariffs in Europe: Synthesis 2019

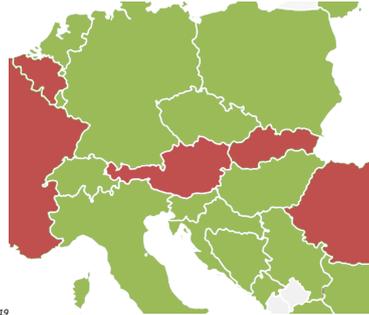
Zwar gibt es einige europäische Staaten, in welchen von Erzeugern Netzgebühren eingehoben werden. Für den österreichischen Stromhandel und die Wettbewerbsfähigkeit bei diesem Handel sind jedoch jene Länder relevant, die sich im gemeinsamen Handelsbereich der Leipziger Strombörse befinden (vor allem Deutschland, dessen Nachbarländer und Italien). Gerade in diesen Ländern sind die Stromerzeuger nicht durch solche Netzkosten belastet, weshalb sie in der Abbildung 2 gar nicht aufscheinen. Dadurch ergibt sich ein klarer Wettbewerbsnachteil der österreichischen Stromerzeuger gegenüber den ausländischen Mitbewerbern, die im selben Marktgebiet agieren.

¹ Ecofys and eclareon (2018): Cross-Border Renewables Cooperation: Study on behalf of Agora Energiewende, vgl. insbesondere S. 29 und S. 34.

² EU Kommission (2017); Study supporting the Impact Assessment concerning transmission tariffs and congestion income policies- Final Report; Brüssel.

G-Komponenten in den österreichischen Nachbarländern

- Keines der österreichischen Nachbarländer verlangt von den Stromerzeugern Netzgebühren. (außer Slowakei)
- Die Netzgebühren der Slowakei liegen unter jenen von Österreich
- Österreichische Stromerzeuger haben durch die zu zahlenden Netzgebühren einen eindeutigen Wettbewerbsnachteil gegenüber Stromimporten



Quelle: ENTSO-E Overview of Transmission Tariffs in Europe: Synthesis 2019
https://docstore.entsoe.eu/Documents/MCN20documents/190626_MC_TOP_7_2_TTD_Synthesis2019.pdf

Selbst der Verband der europäischen Regulatoren (ACER) in dem auch Österreich vertreten ist, führt in einem Positionspapier von April 2014 an, dass in einem zunehmenden gemeinsamen Energiemarkt in Europa die unterschiedlichen G-Komponenten eine Marktverzerrung darstellen und daher die Netzgebühren für Erzeuger abgebaut und harmonisiert werden sollten³. Aus Sicht des Verbandes ist die Einhebung der sogenannten G-Komponente fragwürdig. Insbesondere da solche Entgelte die Umsetzung des internen Marktes der Union verzögern, sowie die Wettbewerbsfähigkeit regional stark beeinflussen können, müssen diese transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Diskriminierung der heimischen Erzeuger trägt de facto zu einem **Anstieg der Stromimporte** bei. In der Vergangenheit wurde in Österreich im Jahresdurchschnitt mehr Strom erzeugt, als verbraucht wurde. Seit dem Jahr 2001 ist Österreich ein Netto-Import Land. Wir importieren jährlich gesehen mehr Strom, als wir exportieren. Betrag der Stromimportanteil in den Jahren 2000 bis 2012 nur ca. 5 bis 10 % der Stromversorgung, so ist dieser Trend in den letzten Jahren steigend. Laut Zahlen der E-Control sind die Nettostromimporte von 2017 auf 2018 um ein Drittel gestiegen und lagen 2018 bei 8,9 Terawattstunden. Die Kosten für diese Strommengen haben sich beinahe verdoppelt und liegen nun bei 400 Millionen Euro. Insgesamt betragen die Nettostromimporte 2018 14,2 %.

Stromerzeuger sollten daher zukünftig nicht mit Netzentgelten belastet werden, welche in Nachbarländern nicht zu leisten sind und die auch nicht auf Stromimporte eingehoben werden. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen eines integrierten, wettbewerbsorientierten und fairen Elektrizitätsmarktes und der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien. Auch der Verband der europäischen Regulatoren und der Consultant Cambridge Economic Policy Advisors haben in der Vergangenheit auf die bei fortschreitender Marktkopplung und hoher Belastung der Erzeuger hochproblematischen Effekte auf die Erzeugungsleistung hingewiesen.⁴⁵

Dass heimische Erzeugungsanlagen im Vergleich zur Stromerzeugung im Ausland benachteiligt werden, hat darüber hinaus nachteilige volkswirtschaftliche Auswirkungen: ein negativer Anreiz für Errichtung und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen in Österreich und damit steigende Stromimporte.

Die Einhebung von Netzverlustentgelten von Erzeugern ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der Steuerungseffekt von Netzentgelten für Erzeuger ist in Österreich zu vernachlässigen: die Erfahrung zeigt, dass der Zubau nahe den Verbrauchszentren erfolgt. In Fällen von Wasserkraft oder Windkraft richtet sich der Kraftwerksstandort logischerweise nach dem Primärenergieträgervorkommen. Die windhöffigen Standorte in Ostösterreich sowie die Laufkraftwerke an großen Flüssen fallen im Ergebnis jedoch auch mit einem hohen Verbrauch in der Region (wenn vielleicht nicht in unmittelbarer geografischer Nähe) zusammen. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass auch hinsichtlich der Versorgung von Kunden das Solidaritätsprinzip gilt und weit abgelegene Verbraucher zu gleichen Preisen angeschlossen werden müssen. Im Gegenteil wird ein negativer Anreiz für die Installation von Kraftwerken an ertragreichen Standorten gesetzt, was einen langfristigen Ausfall von sauberer Stromerzeugung bedeutet.

³ ACER (2014); Opinion of the Agency for the Cooperation of Energy Regulators No 09/2014; Brüssel.

⁴ ACER (2015); Scoping towards potential harmonisation of electricity transmission tariff structures – Conclusion and next steps; Brüssel.

⁵ Cambridge Economic Policy Advisors (2015); Scoping towards potential harmonisation of electricity transmission tariff structures.

Zur Frage, ob Anschlüsse von Erzeugern auch Verluste verursachen, ist festzustellen, dass Erzeuger gleichzeitig auch verlustmindernd arbeiten bzw. arbeiten könnten (Bereitstellung von Blindleistung u.ä.). Wenn die Verursachung von Netzverlusten sanktioniert wird, müsste im Gegenzug dazu auch die Senkung von Netzverlusten belohnt werden, ähnlich wie dies etwa in Deutschland geschieht.

Erzeuger sollten daher von der Entrichtung von Netzverlustentgelt befreit werden. Aus vergleichbaren Gründen sollte auch die Entgeltkomponente SDLE für Erzeuger gänzlich abgeschafft werden.

4. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Die Position der Energie-Control, dass die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften dafür sorgen soll, dass diese zu einem Massenphänomen werden können, ist sehr zu begrüßen, auch die angedachten Überlegungen betreffend Ortsnetztarif. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Windkraft darauf hinzuweisen, dass die Detailausgestaltung der Rahmenbedingungen so erfolgen muss, dass alle erneuerbaren Technologien teilnehmen können, also auch Windparks. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass moderne Windparks normalerweise an den Netzebenen 4 und 5 angeschlossen sind (in einigen Fällen auch an der NE 3).

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Moidl
IG Windkraft Österreich